

TOP 8 Antrag

Antrag zur Zulassung der Delegierten aus der Gliederung Münsterland trotz Fristüberschreitung

Antragssteller: ASJ Münsterland

Beschlusstext:

Die Landesjugendkonferenz möge beschließen:

Die in der Mitgliederversammlung der ASJ Münsterland am 04.02.2026 gewählten Delegierten werden für die Landesjugendkonferenz der ASJ NRW am 21.03.2026 zugelassen.

Begründung:

Die Frist für die Wahl der Delegierten zur Landesjugendkonferenz wurde um vier Tage überschritten, weshalb die Zulassung der gewählten Delegierten durch dieses Gremium zu beschließen ist. Als dem regionalen Jugendvorstand bewusst wurde, dass die - mittlerweile ehemalige - Koordinationskraft anteilig die ihr zufallenden Aufgaben nur unzureichend umgesetzt hatte, wurde in der nächsten Vorstandssitzung die Organisation der Mitgliederversammlung übernommen. Bei Prüfung des Paragraphen 5 zur Landesjugendkonferenz in der Satzung der ASJ NRW wurde die Rückmelde-Frist von 6 Wochen gelesen und bei der Terminplanung berücksichtigt. Dass an anderer Stelle der Satzung (Paragraf 12) eine abweichende Frist von sieben Wochen vor der Landesjugendkonferenz genannt wurde, ist leider erst kurzfristig aufgefallen. Durch eine Verschiebung des Termins wäre eine fristgerechte Ladung jedoch nicht mehr möglich gewesen. Da dies aber im Sinne der Partizipation als sehr wichtig angesehen wird, bittet die ASJ Münsterland nun die Landesjugendkonferenz, die gewählten Delegierten dennoch zur aktiven Teilnahme zuzulassen.